

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 17/2009

Veröffentlicht am: 26.10.2009

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) am 17. Juni 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
„Religionswissenschaft“/„Study of Religions“  
mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)"  
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 17. Juni 2009**

### Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| § 1 Geltungsbereich.....  | 2  |
| § 2 Ziel des Studiums .....   | 2  |
| § 3 Studienvoraussetzungen .....  | 3  |
| § 4 Studienbeginn.....  | 4  |
| § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte) .....                               | 4  |
| § 6 Studienberatung.....  | 4  |
| § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen .....                              | 5  |
| § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums .....  | 5  |
| § 9 Lehr- und Lernformen .....  | 6  |
| § 10 Prüfungen .....  | 7  |
| § 11 Masterarbeit.....  | 7  |
| § 12 Prüfungsausschuss.....   | 8  |
| § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen.....  | 8  |
| § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen.....   | 9  |
| § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen ..... | 9  |
| § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen .....   | 9  |
| § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....  | 10 |
| § 18 Wiederholung von Prüfungen.....  | 10 |
| § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches ...                    | 10 |
| § 20 Freiversuch .....  | 10 |
| § 21 Verleihung des Mastergrades.....   | 10 |
| § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation .....   | 10 |
| § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement .....   | 10 |
| § 24 Geltungsdauer.....   | 10 |
| § 25 In-Kraft-Treten .....  | 11 |
| <br>  |    |
| Anlage 1: Modulbeschreibungen .....   | 12 |
| Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan (Musterstudienplan).....                                       | 18 |

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Studien und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Religionswissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

## § 2

### Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelorstudiengängen mit religionswissenschaftlicher Ausrichtung.

(2) In ihm werden den Studierenden Fach- und Methodenkenntnisse in Religionswissenschaft vermittelt. Durch den forschungsorientierten Studiengang mit dem Akzent auf theoretisch-analytischen Fähigkeiten und auf eigenständiger Forschung sollen einerseits allgemeine Forschungskompetenzen für höherqualifizierte berufliche Tätigkeiten erworben werden, andererseits eine umfassende Befähigung zur aktiven Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und zur Promotion.

(3) Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

(2) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Wissenschaft (Universitäten, Forschungseinrichtungen)
- Museen und andere öffentliche und private Kultureinrichtungen
- Medien (incl. Verlage)
- Internationale Institutionen und Organisationen
- Kongress- und Ausstellungswesen
- Erwachsenenbildung

(5) Der Studiengang bereitet nicht auf eine bestimmte, festumrissene berufliche Tätigkeit vor und bietet eine relativ breite religionswissenschaftliche Ausbildung an. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Vielfalt des religiösen Lebens der Menschheit und werden mit Fragestellungen, Methoden und Forschungsergebnissen des Faches vertraut gemacht. Solche Kenntnisse sind nicht nur von geschichtlichem Interesse, sondern auch für das Verständnis verschiedener Aspekte des modernen Weltgeschehens von Bedeutung.

(6) Eine Schwerpunktbildung (Wahlmodule) wird ermöglicht; sie wird aber nicht für bestimmte Spezialeinrichtungen standardisiert vorgegeben, sondern muss von den Studierenden selbst vorgenommen werden. Während des Studiums werden durch Studienberatung und Mentoring Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.

(7) Im Rahmen der religionswissenschaftlichen Ausbildung sollen die Studierenden folgende Fähigkeiten weiterentwickeln:

- Verstehen von Religion und Religionssystemen im Kontext verschiedener Kulturen
- Umgang mit neuen Ansätzen der Religionswissenschaft, deren Relevanz in der multikulturellen Gesellschaft von heute mehr als je zuvor an Bedeutung gewonnen hat
- interkulturelle Kommunikationsfähigkeiten
- Kenntnisse über konkrete Erscheinungsformen von Religionen
- Erfahrungen im Berufsfeld Museum und Ausstellungswesen
- Kritisches Verständnis von religiösen Prozessen
- Kritischer Umgang mit Artefakten und Textgattungen als Quellen für religionswissenschaftliches Arbeiten

(8) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen in wissenschaftlichem Denken und Forschen:

- Wissen über die Grundlagen, Kernbereiche und Methoden der Religionswissenschaft;
- Forschungskompetenz als Fähigkeit zum selbständigen Forschen (Fähigkeit zur Entwicklung von Konzepten für und Durchführung von eigener Forschung);
- analytische Kompetenz als Fähigkeit zur systematischen Analyse von religiösen Prozessen sowie Theorien;
- soziale Kompetenz insb. als Fähigkeit, interkulturelle Kompetenz aufzubauen sowie Interaktions- und Teamfähigkeit zu stärken, Fähigkeit zur selbständigen Informations- und Wissenserschließung, Praxiskompetenz (z.B. mündliche und schriftliche Präsentationstechniken, Evaluations- und Kritikfähigkeit, selbständige Organisation von empirischer Forschung), Kommunikations- und (Fremd-) Sprachenkompetenz;
- Organisations- (z.B. Projektplanung und -durchführung) und Medienkompetenz.

(9) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studienganges orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit als auch eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

### § 3

#### **Studienvoraussetzungen**

(1) Studienvoraussetzung ist ein Hochschulabschluss eines Studienganges mit Schwerpunkt Religionswissenschaft oder eines anderen gleichwertigen gesellschafts- oder empirisch kulturwissenschaftlichen Studienganges. Eine Auswahlkommission aus dem Institut für Vergleichende Kulturforschung bestehend aus einem Professor/einer Professorin und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin entscheidet im Zweifelsfall über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und das Ausreichen der erforderlichen religionswissenschaftlichen Fachkenntnisse sowie darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber unter der Auflage eingeschrieben werden, fehlende Kenntnisse bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erfüllen.

(2) Ferner ist der Nachweis der folgenden studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse Voraussetzung: Wegen der ausgesprochenen Auslands-, insbes. Überseebezogenheit des Studienganges sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, die zur kritischen Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur und zur wissenschaftlichen Diskussion befähigen. Eine der beiden Fremdsprachen ist auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen, die andere auf Niveau B 1. Eine der beiden Sprachen kann durch Latein- bzw. Griechischkenntnisse ersetzt werden, wobei diese auf dem Niveau des Lati-

nums bzw. des Graecums bzw. auf einen vergleichbaren Niveau nachgewiesen werden müssen. Im Fall, dass Latein- oder Griechischkenntnisse geltend gemacht werden, muss die zweite Fremdsprache auf dem Niveau B1 vorliegen.

#### § 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

#### § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Der Fachbereich stellt mit dieser Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass Studierende, die über die Studienvoraussetzungen gem. § 3 verfügen, in vier Semestern (Regelstudienzeit) das Lehr- und Prüfungsangebot erhalten, um das Studium abschließen zu können. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

(2) Der Studiengang wird in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen prüfbaren Einheiten (Modulen).

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Gesamtarbeitsaufwand des Studienganges beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Davon entfallen 30 LP auf externe Wahlfachmodule. 30 LP sollen nach Möglichkeit an einer Hochschule im Ausland erworben werden.

(4) Der Leistungspunkte-Umfang der einzelnen Module sowie die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen sind in den in der **Anlage 1** aufgeführten Modulbeschreibungen angegeben und begründet. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

(5) Für Auslandssemester wird auf § 7 *Allgemeine Bestimmungen* verwiesen, ausdrücklich auch für das Abschlussmodul. Vor dem Auslandsaufenthalt ist mit der Studienberatung ein Äquivalenzabkommen zu treffen, das festlegt, welchen Studienleistungen des Marburger Studienganges die im Ausland zu erwartenden Studienleistungen äquivalent sein können.

#### § 6 Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie der Prüfungsberechtigten des Fachs Religionswissenschaft durchgeführt.

(3) In der Regel findet unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Während des zweiten Fachsemesters soll eine Studienberatung bei einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Religionswissenschaft wahrgenommen werden.

## § 7

### **Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

## § 8

### **Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium besteht aus

- dem *Aufnahmemodul* (18 LP)
- den *Wahlpflichtmodulen* (42 LP)
- den *externen Wahlfachmodulen* (30 LP) und
- dem *Abschlussmodul* (30 LP).

(2) Das obligatorische *Aufnahmemodul* (Modul A) „Religionswissenschaftliche Theorie und Methodik“ (18 LP) im ersten Studienjahr bietet den Studierenden eine Orientierung über den Studiengang. Es vertieft die im Bachelor of Arts erworbenen Kompetenzen im Fach Religionswissenschaft und vermittelt Kenntnisse über ältere und neuere religionswissenschaftliche Theorien sowie ein integriertes Methodenverständnis für die Erforschung von Religionen.

(3) Während der beiden Studienjahre müssen drei der folgenden vier *Wahlpflichtmodule* erfolgreich absolviert werden:

- Modul W1: Religionen Asiens in Geschichte und Gegenwart (14 LP)
- Modul W2: Religionen in Europa unter besonderer Berücksichtigung der Moderne und der Gegenwart (14 LP)
- Modul W3: Themen der allgemeinen Religionsgeschichte und der vergleichenden Religionswissenschaft (14 LP)
- Modul W4: Visuelle Repräsentation von Religion: Medien, Artefakte, Ausstellung (14 LP)

Durch die freie Wahlmöglichkeit von Wahlmodulen können berufsperspektivisch relevante Schwerpunkte individuell gesetzt werden. Neben vertiefenden Kenntnissen in ausgewählten Teilbereichen und Forschungsschwerpunkten der Religionswissenschaft werden fachübergreifende Kompetenzen vermittelt.

(4) Ein Fenster für *externe Wahlfachmodule* (Module F1 ... - im Umfang von insgesamt 30 LP) ermöglicht den Spracherwerb oder die Wahl eines anderen Faches, je nach Angebot der Universität, um den Studiengang Religionswissenschaft interessensspezifisch zu ergänzen.

(5) Das *Abschlussmodul* (Modul P) „Abschlussprojekt“ (30 LP) im zweiten Studienjahr dient der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussarbeit.

(6) Die inhaltlichen und thematischen Schwerpunkte der Module werden jeweils studienbegleitend geprüft; die Prüfungen zielen auf die Vermittlung der in den Modulbeschreibungen formulierten Teilqualifikationen, die in Inhalt und Kompetenzaufbau auf die Gesamtqualifikation des Studiengangs bezogen sind. Weitere Angaben zu den Studien- und Prüfungsleistungen der Module sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

## § 9 Lehr- und Lernformen

(1) Die *Vorlesung* präsentiert einen Überblick über Informationen zu ausgewählten Themen anhand von Beispielen.

(2) *Seminare* behandeln Themen der Religionswissenschaft anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden eigenständig bearbeitet werden müssen. Sie sollen in einem Seminar die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden. Die Studierenden sollen ein vorgegebenes, begrenztes Thema in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen untersuchen und in einem freien Vortrag (Referat) unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken und Visualisierung ihrer Erkenntnisse argumentativ zur Diskussion stellen.

(3) *Hausarbeiten* sind schriftliche Darstellungen von begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen (überwiegend in einer Fremdsprache abgefasst) und Fachliteratur wissenschaftlich untersuchen und schriftlich darstellen (auf 15-20 Seiten).

(4) In selbstständig organisierten *Lektürekursen* diskutieren die Studierenden in kleinen Arbeitsgruppen in Anbindung an eine Lehrveranstaltung ausgewählte Literatur zu einer bestimmten Thematik.

(5) *Exkursionen* beinhalten eintägige Fahrten zu kulturellen oder/und religiösen Institutionen. Die Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet und von einer Lehrperson geleitet.

(6) *Internetlerneinheiten* sind eine Lernform, die sowohl Gruppenarbeit als auch personalisierte Lernprozesse in einem flexiblen und dynamischen Prozess ermöglichen. Eine Einheit besteht aus einem Komplex von im voraus bereitgestellten Materialien und didaktisch strukturierten Lernprozessen, die Kenntnisse in einem bestimmten Bereich vertiefen.

(7) *Praktische Arbeiten* in Museen oder einer öffentlichen Medienanstalt bieten die Möglichkeit, berufsrelevante Qualifikationen zu erwerben. Als Nachweis muss ein schriftlicher Bericht (15 Seiten) angefertigt werden.

(8) *Kolloquien* sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Abschlussprojekte und andere Forschungsarbeiten.

(9) In *experimentellen Lehr- und Lernformen* sind Lehrende und Studierende aufgerufen, die Formen des Unterrichts experimentell weiterzuentwickeln. Bei wesentlichen Abweichungen von den unter (1) bis (8) aufgeführten Formen ist rechtzeitig die Zustimmung der zuständigen universitären Gremien einzuholen.

## **§ 10 Prüfungen**

- (1) Die Masterprüfungen finden sukzessiv als Modulprüfungen statt; Modulteilprüfungen sind möglich. Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Module bestanden sind. In den Modulbeschreibungen in **Anlage 1** ist beschrieben, welche Prüfungsformen angewandt werden, und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- (2) Module werden in der Regel durch folgende Prüfungsarten abgeschlossen:
- a) Klausur (zweistündig)
  - b) Mündliche Prüfung (von ca. 30 Minuten Dauer)
  - c) Mündliche Evaluation von Gruppenarbeit
  - d) Hausarbeit (15-20 Seiten)
  - e) Referat/Präsentation (inkl. Thesenpapier)
  - f) Praktikumsbericht (ca. 15 Seiten)
  - g) Projektbericht (mindestens 20 S.)
  - h) Exkursionsbericht
  - i) Masterarbeit (40-60 Seiten).
- (3) Soweit Prüfungen nicht ohnehin in Form von Referaten, Prüfungskolloquien o.ä. im Beisein einer Gruppe stattfinden, sind Studierende desselben Studiengangs berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann, sofern die Prüfung nicht in Form einer Seminar-öffentlichen Präsentation vorgesehen ist, begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.
- (4) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

## **§ 11 Masterarbeit**

- (1) Das Abschlussmodul „Abschlussprojekt“ umfasst die Masterarbeit (28 LP) mit einem Umfang von 40-60 Seiten, die ein eigenständiger, weiterführender Beitrag sein soll, sowie ein mündliches Prüfungskolloquium (2 LP) von 45 Minuten Dauer über den Inhalt der Masterarbeit.
- (2) Mit der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten ein religionswissenschaftliches Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.
- (3) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Prüfungsmodul „Abschlussprojekt“ kann erst erfolgen, wenn mindestens 60 Leistungspunkte erfolgreich absolviert worden sind.
- (4) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen des vorgesehenen Arbeitsaufwandes (28 LP) bearbeitet werden kann.

(5) Das Thema für die Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Religionswissenschaft dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Es muss einem der Pflicht- oder Wahlpflichtmodule gemäß § 7 Abs. 4 entnommen werden.

(6) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Der Umfang einer Masterarbeit soll ca. 60 Seiten (100.000 Zeichen) Text pro Bearbeiterin oder pro Bearbeiter nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(7) Das Thema kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit bis um vier Monate verlängern. Bei krankheitsbegründeten Verlängerungsanträgen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(8) Weiteres regelt § 11 Abs. 8 und folgende der *Allgemeinen Bestimmungen*.

## **§ 12 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Masterstudiengänge des Fachbereichs zuständig ist. Ihm gehören zwölf Mitglieder an, darunter je 6 Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Studierende sowie ein adm.-technisches Mitglied mit beratender Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Näheres regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

(2) In Ergänzung zu § 12 Abs.1 *Allgemeine Bestimmungen* findet zur Qualitätssicherung eine dynamische Weiterentwicklung des Studiengangs statt. Alle Lehrenden eines Studienjahres sowie eine von der Vollversammlung der Studierenden des Studiengangs zu wählende studentische Vertretung bilden unter dem Vorsitz eines im Studiengang tätigen Hochschullehrenden die Studiengangskonferenz, ggf. in Kooperation mit dem Bachelorstudiengang Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft und den Masterstudiengängen Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft und Völkerkunde. Die Studiengangskonferenz tagt mindestens einmal im Studienjahr und berät, ob und welche Änderungen eines Studienganges sinnvoll sind und ob diese Änderungen ggf. dem Fachbereichsrat als Änderung der Studien- und Prüfungsordnung empfohlen werden sollen.

## **§ 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.



## § 14

### **Anmeldung und Fristen für Prüfungen**

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, erfolgen in der Regel bis einschließlich der ersten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit; sie müssen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen sein.
- (3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Die Anmeldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkraft (Prüferin bzw. Prüfer) bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit.
- (4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, wem das jeweilige Modul durch die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet oder für wen es im Rahmen des vorliegenden Studiengangs gemäß § 10 Abs. 4 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Masterstudiengang Religionswissenschaft oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt die Fristen fest, innerhalb derer Prüfungsleistungen durch die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten sind. Fristüberschreitungen sind nur auf schriftlichen Antrag aufgrund zwingender Gründe zulässig. Das Bewertungsverfahren für Klausuren sowie für Abschlussarbeiten darf vier Wochen nicht überschreiten.

## § 15

### **Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen**

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

## § 16

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen* bewertet.

Die Gesamtabschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

- 18/120 aus dem Modul Religionswissenschaftliche Theorie und Methodik
- 14/120 aus dem Wahlmodul W1, W2, W3 oder W4
- 14/120 aus dem Wahlmodul W1, W2, W3 oder W4
- 14/120 aus dem Wahlmodul W1, W2, W3 oder W4
- 30/120 aus dem Modul Abschlussprojekt
- 30/120 aus externen Modulen.

## **§ 17**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

## **§ 18**

### **Wiederholung von Prüfungen**

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 19**

### **Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches**

Das Endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

## **§ 20**

### **Freiversuch**

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht möglich.

## **§ 21**

### **Verleihung des Mastergrades**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad: „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation**

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

## **§ 23**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

## **§ 24**

### **Geltungsdauer**

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Religionswissenschaft“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

**§ 25**  
**In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 20.10.2009

gez.

Prof. Dr. Maria Funder  
Dekanin des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg

|   |
|---|
| <b>In Kraft getreten am: 27.10.2009</b> |
|---|

## Anlage 1: Modulbeschreibungen

Vorbemerkung: Der Leistungsumfang (gemessen in Leistungspunkten) ist für jedes Modul festgelegt. Die genaue Art jeder Veranstaltung (ob z.B. Seminar, Vorlesung oder Lektürekurs) kann im konkreten Einzelfall variieren, die Veranstaltungen müssen aber immer jeweils den festgelegten Leistungsumfang ergeben.

|  |  |
|--|--|
| Modulcode  | 03 089 6 20 00   |
| Modulbezeichnung                                     | <b>Modul A: Religionswissenschaftliche Theorie und Methodik</b><br>Pflichtmodul  |
| Leistungspunkte                                      | 18 LP  |
| Inhalt und Qualifikationsziel                        | Als "Aufnahmemodul" verstanden dient dieses Modul der fachlichen Integration und Orientierung von Studierenden aus verschiedenen deutschen sowie ausländischen Hochschulen. Inhalte sind:<br>Fachgeschichte;<br>Klassische und neuere Ansätze zur Erforschung von Religionen; Fallstudien zur Veranschaulichung angewandter Methoden.<br>Erwerb von Kenntnissen über ältere und neuere religionswissenschaftliche Theorien;<br>Entwicklung eines integrierten Methodenverständnisses für die Erforschung von Religionen. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen            | Vorlesung, Seminar mit Gruppendiskussionen, selbständige Literatur- und Quellenrecherche, Präsentation ausgewählter Texte und Themen, Verfassen einer Seminar-unabhängigen Hausarbeit (2 LP), Lektürekurs (selbstorganisiert), ggf. Exkursion.<br>Einführungsvorlesung (2 SWS) mit Evaluation (2 LP)<br>3 Seminare (je 2 SWS) zur Fachgeschichte und zu aktuellen Ansätzen (je 4 LP)<br>selbstorganisierter Lektürekurs (2 LP)   |
| Lehr- und Prüfungssprache                            | Deutsch oder Englisch  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                    | Aufnahme in den MA-Studiengang Religionswissenschaft   |
| Verwendbarkeit des Moduls                            | Pflichtmodul   |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | 2 Referate, 1 Hausarbeit (15-20 S.), Evaluation der Vorlesung und des Lektürekurses  |
| Noten  | Modulnote geht zu 18/120 in die Gesamtabschlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung:<br>VL + Evaluation 2/18<br>SE + Referat 4/18<br>SE + Referat 4/18<br>SE+ Referat 4/18<br>Hausarbeit 2/18<br>Lektürekurs + Evaluation 2/18  |
| Angebotsturnus                                       | jährlich   |
| Arbeitsaufwand                                       | 540 Stunden  |
| Dauer des Moduls                                     | 2 Semester   |

|  |  |
|--|--|
| Modulcode  | 03 089 6 21 00   |
| Modulbezeichnung                                     | <b>Modul W 1 - Religionen Asiens in Geschichte und Gegenwart</b>   |
| Leistungspunkte                                      | 14 LP  |
| Inhalt und Qualifikationsziel                        | <p>Geschichte und Gegenwart der wichtigsten Religionsüberlieferungen Asiens</p> <p>Besondere Sachthemen wie Aspekte der Denkweise einzelner Religionsgemeinschaften, Staat und Religion, neue Religionen, Konflikt und Nebeneinander von Religionen, usw.</p> <p>Vertiefung besonderer religionswissenschaftlicher Kenntnisse</p> <p>Aneignung eines kritischen Verständnisses der Religionsgeschichte Asiens an ausgewählten Themen aus Geschichte und Gegenwart.</p> |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen            | <p>Seminare mit Gruppendiskussionen, eigenständige Recherche und Präsentation ausgewählter Texte und Themen, selbstorganisierte Lektüre, Exkursion, Vorlesung, Internet-Lerneinheiten.</p> <p>Seminare zu besonderen Themen der Religionsgeschichte Asiens, ggf. mit Exkursion (je 4 LP) mit einer Seminar-unabhängigen Hausarbeit. (2 LP)</p>   |
| Lehr- und Prüfungssprache                            | Deutsch oder Englisch  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                    | Aufnahme in den MA-Studiengang Religionswissenschaft   |
| Verwendbarkeit des Moduls                            | Wahlpflichtmodul   |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | 3 Referate, 1 Hausarbeit   |
| Noten  | <p>Modulnote geht zu 14/120 in die Gesamtabchlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung:</p> <p>SE + Referat 4/14</p> <p>SE + Referat 4/14</p> <p>SE + Referat 4/14</p> <p>Hausarbeit 2/14</p>  |
| Angebotsturnus                                       | jährlich   |
| Arbeitsaufwand                                       | 420 Stunden  |
| Dauer des Moduls                                     | 2 Semester   |

|  |  |
|--|--|
| Modulcode  | 03 089 6 22 00   |
| Modulbezeichnung                                     | <b>Modul W 2 - Religionen in Europa unter besonderer Berücksichtigung der Moderne und der Gegenwart</b>  |
| Leistungspunkte                                      | 14 LP  |
| Inhalt und Qualifikationsziel                        | Historische Abschnitte der europäischen Religionsgeschichte (z.B. frühe Neuzeit, das 19. Jh., 20. Jh.)<br>Sachthemen zu Pluralismus von Religion in Geschichte und Gegenwart Europas (z.B. Alternativbewegungen, Diaspora, Migration, Konflikte um Religion in der europäischen Gegenwart)<br>Vertiefung besonderer religionswissenschaftlicher Kenntnisse<br>Erwerb eines kritischen Verständnisses der europäischen Religionsgeschichte an ausgewählten Themen aus Geschichte und Gegenwart. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen            | Seminare zu besonderen Themen der europäischen Religionsgeschichte, ggf. mit Exkursion, Vorlesung, Internet-Lerneinheiten, eigenständige Recherche und Präsentation ausgewählter Texte und Themen, selbstorganisierte Lektüre, Exkursion (je 4 LP) mit einer Seminar-unabhängigen Hausarbeit (2 LP)  |
| Lehr- und Prüfungssprache                            | Deutsch oder Englisch  |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                    | Aufnahme in den MA-Studiengang Religionswissenschaft   |
| Verwendbarkeit des Moduls                            | Wahlpflichtmodul   |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | 3 Referate, 1 Hausarbeit   |
| Noten  | Modulnote geht zu 14/120 in die Gesamtabchlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung:<br>SE + Referat 4/14<br>SE + Referat 4/14<br>SE + Referat 4/14<br>Hausarbeit 2/14   |
| Angebotsturnus                                       | jährlich   |
| Arbeitsaufwand                                       | 420 Stunden  |
| Dauer des Moduls                                     | 2 Semester   |

|  |   |
|--|---|
| Modulcode  | 03 089 6 23 00  |
| Modulbezeichnung                                     | <b>Modul W 3 - Themen der allgemeinen Religionsgeschichte und der vergleichenden Religionswissenschaft</b>  |
| Leistungspunkte                                      | 14 LP   |
| Inhalt und Qualifikationsziel                        | Probleme der Typologie und Morphologie von Religionstraditionen und -systemen,<br>Vergleichende Spezialthemen mit interkultureller Tragweite wie z. B. Pilgerfahrt, Mystik, Schamanismus<br>Vertiefung religionswissenschaftlicher Kenntnisse,<br>Erwerb von fortgeschrittenen religionsanalytischen Fähigkeiten. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen            | Seminare zu den oben genannten Themen in interkultureller Perspektive<br>Seminare, Gruppendiskussionen, eigenständige Recherche und Präsentation ausgewählter Texte und Themen, selbstorganisierte Lektüre, Exkursion (je 4 LP) mit einer Seminar-unabhängigen Hausarbeit (2 LP)                                  |
| Lehr- und Prüfungssprache                            | Deutsch oder Englisch   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                    | Aufnahme in den MA-Studiengang Religionswissenschaft  |
| Verwendbarkeit des Moduls                            | Wahlpflichtmodul  |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | 3 Referate, 1 Hausarbeit  |
| Noten  | Modulnote geht zu 14/120 in die Gesamtabchlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung:<br>SE + Referat 4/14<br>SE + Referat 4/14<br>SE + Referat 4/14<br>Hausarbeit 2/14  |
| Angebotsturnus                                       | jährlich  |
| Arbeitsaufwand                                       | 420 Stunden   |
| Dauer des Moduls                                     | 2 Semester  |

|  |   |
|--|---|
| Modulcode  | 03 089 6 24 00  |
| Modulbezeichnung                                     | <b>Modul W 4 - Visuelle Repräsentation von Religion: Medien, Artefakte, Ausstellung</b>   |
| Leistungspunkte                                      | 14 LP   |
| Inhalt und Qualifikationsziel                        | Sachthemen im Bereich „Religion/en in musealer Präsentation“ (unter Einbeziehung der Religionskundlichen Sammlung);<br>Sachthemen im Bereich Religion und Medien (z.B. neue Medien, Film, Fernsehen), sowie medien- und bildtheoretische Ansätze.<br>Vertiefung besonderer religionswissenschaftlicher Kenntnisse in Bezug auf Gegenständlichkeit und visuell mediatisierte Formen von Religionen;<br>Erwerb eines kritischen Verständnisses für das Thema „Religion als Gegenstand der Repräsentation im öffentlichen Raum“; Einüben von Theoriearbeit und Praxisorientierung. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen            | Seminare zu Themen im Bereich Religion/en in musealer Präsentation sowie zum Themenbereich Bildwissenschaft, Medien und Religion; ggf. praktische Arbeiten in einem Museum oder einer öffentlichen Medienanstalt.<br>Seminare mit Gruppendiskussionen, eigenständige Recherche und Präsentation ausgewählter Texte und Themen, Bericht über die praktische Arbeit (je 4 LP) mit einer Seminar-unabhängigen Hausarbeit (2 LP)  |
| Lehr- und Prüfungssprache                            | Deutsch oder Englisch   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                    | Aufnahme in den MA-Studiengang Religionswissenschaft  |
| Verwendbarkeit des Moduls                            | Wahlpflichtmodul  |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | 3 Referate, 1 Hausarbeit  |
| Noten  | Modulnote geht zu 14/120 in die Gesamtabschlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung:<br>SE + Referat 4/14<br>SE + Referat 4/14<br>SE + Referat 4/14<br>Hausarbeit 2/14   |
| Angebotsturnus                                       | jährlich  |
| Arbeitsaufwand                                       | 420 Stunden   |
| Dauer des Moduls                                     | 2 Semester  |



|  |   |
|--|---|
| Modulcode  | 03 089 6 25 00  |
| Modulbezeichnung                                     | <b>Modul P - Abschlussprojekt</b>   |
| Leistungspunkte                                      | 30 LP   |
| Inhalt und Qualifikationsziel                        | Das Modul ‚Abschlussprojekt‘ umfasst die Entwicklung eines Themas und Recherchen für die abschließende Hausarbeit (Masterarbeit), die Vorstellung und (in der Diskussion) Weiterentwicklung des Projekts im Forschungskolloquium, und die im letzten Semester zu schreibende Hausarbeit (Masterarbeit) selbst.<br>Nachweis der Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit; Abschluss des Studiengangs. |
| Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen            | Eigenständige Recherche, Forschungskolloquium (2 LP), Selbststudium selbständiges Verfassen einer Hausarbeit (Masterarbeit) (28 LP)   |
| Lehr- und Prüfungssprache                            | Deutsch   |
| Voraussetzungen für die Teilnahme                    | Für die Masterarbeit: Nachweis über den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten   |
| Verwendbarkeit des Moduls                            | Pflichtmodul  |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | - Eigenständige Themensuche für die Masterarbeit und Erarbeiten einer Fragestellung.<br>- Teilnahme am Forschungskolloquium über 2 Semester, mit Referat.<br>- Masterarbeit.  |
| Noten  | Modulnote geht zu 30/120 in die Gesamtabschlussnote ein. Bei den Modulteilprüfungsleistungen ist die Notenbildung folgender Gewichtung:<br>Kolloquium + Referat 2/30<br>Masterarbeit 28/30  |
| Angebotsturnus                                       | jährlich  |
| Arbeitsaufwand                                       | 900 Zeitstunden   |
| Dauer des Moduls                                     | 1 Studienjahr   |

## Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan (Musterstudienplan)

| Semester | Pflichtmodule   | LP                | Wahlpflichtmodule   | LP                       | Externe Wahlfachmodule   | LP | LP gesamt |
|----------|---|-------------------|---|--------------------------|--|----|-----------|
| 1.       | <b><u>Modul A</u></b><br>VL zu Theorie und Methodik der Religionswissenschaft<br>SE zur Fachgeschichte (+ Ref.)<br>SE Aspekte der Fachgeschichte (+ Ref.) | (2)<br>(4)<br>(4) | <b>Modul W1</b><br>SE zu Themen des Wahlmoduls, z.B. zu Aspekten der vergleichenden Religionswissenschaft (+ Ref.)<br>SE zu Themen der Religionsgeschichte (+ Ref.)<br>HA<br><b>Modul W2</b><br>SE zu Themen eines zweiten Wahlmoduls, z.B. zu Religionen Asiens in Geschichte und Gegenwart (+ Ref.) | (4)<br>(4)<br>(2)<br>(4) | <b><u>Modul F1</u></b><br>Lehrveranstaltungen aus externen Modulen | 6  | 30        |
| 2.       | SE zu aktuellen Ansätzen (+ Ref.)<br>HA<br>Selbstorganisierter Lektürekurs  | (4)<br>(2)<br>(2) | SE zu Themen des 1. Wahlmoduls (+ Ref.)<br>SE zu Themen des Wahlmoduls Religionen Asiens in Geschichte und Gegenwart (+ Ref.)<br>HA<br>Interneteinheit zu Religionen Asiens   | (4)<br>(4)<br>(2)        | <b><u>Modul F2</u></b><br>Lehrveranstaltungen aus externen Modulen | 8  | 30        |
| 3.       | <b><u>Modul P</u></b><br>Kolloquium<br>Vorbereitung der Abschlussarbeit   | 2                 | <b><u>Modul W3</u></b><br>SE Religionswissenschaftliches Arbeiten anhand von Artefakten (+Ref.)<br>SE Ausstellungsproblematik (+ Ref.)<br>HA  | (4)<br>(4)<br>(2)        | <b><u>Modul F3</u></b><br>Lehrveranstaltungen aus externen Modulen | 16 | 28        |
| 4.       | <b>M.A.-Abschlussarbeit</b>   | 28                | SE Visuelle Anthropologie (+ Ref.)  | 4                        |  |    | 32        |